



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 915 Datum: 28.11.2013

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
den Master-Studiengang Kommunikationswissen-
schaft und Medienforschung**

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung

Vom 28. November 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturreformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Hohenheim am 20. November 2013 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 28. November 2013 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Umfang des Studiums	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfende und Beisitzende	5
§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten.....	5
2. Abschnitt: Modulprüfungen	6
§ 8 Ablauf und Durchführung der Modulprüfungen	6
§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§ 10 Mündliche Modulprüfungen	8
§ 11 Schriftliche Modulprüfungen	8
§ 12 Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben	8
§ 13 Computergestützte Modulprüfungen	9
§ 14 Teilleistungen	9
§ 15 Zulassung zur Master-Arbeit, Vergabe des Themas.....	9
§ 16 Master-Arbeit	10
§ 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit.....	10
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten, Bestehen von Modulprüfungen.....	11
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	12
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	13
§ 21 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	13
§ 22 Bestehen und Gesamtbewertung der Master-Prüfung.....	13
§ 23 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde.....	14

§ 24 Schutzfristen	14
§ 25 Nachteilsausgleich für Prüflinge mit körperlicher Behinderung	15
§ 26 Aberkennung des akademischen Grades	15
§ 27 Inkrafttreten.....	15

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich¹

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Universität Hohenheim.
- (2) Die Zulassung zum Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung erfolgt gemäß der Zulassungsordnung.
- (3) Der Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung baut konsekutiv auf einem Bachelor-Studiengang oder einem gleich- oder höherwertigen Studiengang in Kommunikationswissenschaft oder einer verwandten Disziplin auf.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung baut auf vorhandenem Grundlagenwissen in Medien- und Kommunikationswissenschaft auf und dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung im Kommunikationswissenschaft und Medienforschung. Der Studiengang vermittelt hierzu theoretische, methodische und praktische Kenntnisse.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Master-Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester und umfasst die für die Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit.
- (2) Das Studium schließt mit der „Master of Arts“-Prüfung ab die studienbegleitend abzulegen ist.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind zu Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird gemäß § 8 mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Für jedes Modul werden sechs oder zwölf Leistungspunkte (credits) vergeben. Ausnahme ist das Modul „Master-Arbeit“ mit 24 Leistungspunkten (credits).
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss der „Master of Arts“-Prüfung müssen Module mit einem Gesamtumfang von 120 credits absolviert werden. Module können semesterbegleitend oder geblockt angeboten werden. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft das Institut für Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (5) Die Studieninhalte orientieren sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.
- (6) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden, solange ausreichend Module in deutscher Sprache zur Wahl stehen. Die Sprache ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

§ 4 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfasst die in Absatz 2 aufgeführten vier Pflichtmodule sowie die in Absatz 3 aufgeführten zehn Wahlpflichtmodule. Hinzu kommt das Pflichtmodul „Master-Arbeit“ gemäß § 16.
- (2) Pflichtmodule sind:
 - a) Grundlagen 1 mit einem Umfang von sechs credits
 - b) Grundlagen 2 mit einem Umfang von sechs credits
 - c) Grundlagen 3 mit einem Umfang von sechs credits
 - d) Grundlagen 4 mit einem Umfang von sechs credits

¹ Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen schließen beide Geschlechter mit ein.

(3) Wahlpflichtmodule sind:

- a) Ergänzung Wirtschafts-/Politikwissenschaft 1 mit einem Umfang von sechs credits
- b) Ergänzung Wirtschafts-/Politikwissenschaft 2 mit einem Umfang von sechs credits
- c) Vertiefung 1 mit einem Umfang von sechs credits
- d) Vertiefung 2 mit einem Umfang von sechs credits
- e) Vertiefung 3 mit einem Umfang von sechs credits
- f) Ergänzung Kommunikationswissenschaft 1 mit einem Umfang von sechs credits
- g) Ergänzung Kommunikationswissenschaft 2 mit einem Umfang von sechs credits
- h) Projekt 1 mit einem Umfang von zwölf credits
- i) Projekt 2 mit einem Umfang von zwölf credits
- j) Kolloquium mit einem Umfang von sechs credits gemäß Absatz 4

(4) Das Wahlpflichtmodul „Kolloquium“ wird mit der regelmäßigen aktiven Teilnahme als Modulprüfung abgeschlossen und wird nicht benotet.

(5) Die Abfolge und Semesterlage der Module wird von der Studienkommission „Kommunikationswissenschaft“ im Benehmen mit dem Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

(6) Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – zusätzliche Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs Kommunikationswissenschaft und Medienforschung oder anderer Masterstudiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese zusätzlichen Module werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung des Studiums und der „Master of Arts“-Prüfung ein.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Prüfungen, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, drei davon müssen zur Professorenschaft gehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat bestellt. Für alle Mitglieder sind wiederholte Bestellungen zulässig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der stellvertretende Vorsitzende sind vom Fakultätsrat aus der Gruppe der professoralen Mitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere kann ihm der Prüfungsausschuss einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von Studienplänen und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Zu Prüfern werden nur Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsberechtigung, insbesondere Hochschul- und Privatdozenten, bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Hohenheim oder an einer anderen Hochschule ausüben. Den Beisitz können nur Sachkundige innehaben, die selbst mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im jeweiligen Studiengang oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben. Beisitzende sind von den jeweiligen Prüfern zu bestellen.

(2) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidaten vom Prüfungsamt oder in seinem Auftrag online über die Website oder auf andere geeignete Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber rechtzeitig anzuzeigen haben.

(3) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
- anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 18 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTScredits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

2. Abschnitt: Modulprüfungen

§ 8 Ablauf und Durchführung der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden.

(2) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt. Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Dozentinnen und Dozenten verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person.

(3) In nicht geblockten Modulen und in geblockten Modulen finden die Modulprüfungen innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. In geblockten Modulen gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 können die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt werden. Für jedes Semester wird mindestens ein Prüfungszeitraum vorgesehen. In Ausnahmefällen kann ein Folgeprüfungszeitraum im darauffolgenden Semester liegen. Die Prüfungszeiträume werden jeweils im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt.

(4) Die Wiederholung der Modulprüfungen muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, der für diese Veranstaltung vorgesehen ist. Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.

(5) Für Modulprüfungen zu Angeboten, die seitens der Universität Stuttgart für den Master „Kommunikationsmanagement“ / Master „Kommunikationswissenschaft und Medienforschung“ angeboten werden, gelten die dortigen Regularien für Prüfungszeiträume. Für folgende Module ist nur eine Anmeldung zum ersten Prüfungszeitraum (Hauptprüfungszeitraum) möglich:

- a) Ergänzung Wirtschafts-/Politikwissenschaft 1
- b) Ergänzung Wirtschafts-/Politikwissenschaft 2
- c) Vertiefung 1
- d) Vertiefung 2
- e) Vertiefung 3
- f) Ergänzung Kommunikationswissenschaft 1
- g) Ergänzung Kommunikationswissenschaft 2

- h) Projekt 1
- i) Projekt 2
- j) Kolloquium

Davon unbenommen sind die Bestimmungen in § 19 Absatz 1, 2 und 3 sowie § 20.

(6) Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt und bekannt gegeben.

(7) Die Studierenden melden sich in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraum, in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt zur Modulprüfung an. Dabei muss bei nicht geblockten Modulen angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum erfolgen soll, soweit für das jeweilige Semester zwei Prüfungszeiträume festgelegt wurden.

(8) Eine Abmeldung von der erstmaligen Anmeldung einer Prüfungsleistung ohne Angaben von Gründen (Abmeldung) ist bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich. Eine Pflichtanmeldung nach einem Rücktritt aus triftigem Grund gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht als erstmalige Anmeldung im Sinne von Satz 1. Die Abmeldung ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Die Rücknahme der Abmeldung ist nicht möglich. Eine Anmeldung auf den nächsten Prüfungszeitraum erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 19 möglich. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 so ist eine Abmeldung nur von sämtlichen Teilleistungen einer Modulprüfung möglich. Für die Bestimmung der Abmeldefrist ist in diesem Fall die zeitlich frühere Teilleistung maßgebend.

(9) Die Modulprüfung kann mündlich gemäß § 10, schriftlich gemäß § 11 oder computergestützt gemäß § 13 abgehalten werden.

(10) Die Modulprüfungen können abgelegt werden, sobald etwaige für die Zulassung erforderliche Teilleistungen gemäß § 9 nachgewiesen werden.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Hohenheim im Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung eingeschrieben ist,
- den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
- die Master-Prüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
- sich fristgerecht angemeldet hat und
- etwaige für die Zulassung gemäß Studienplan und Modulkatalog erforderliche Voraussetzungen i.S.v. § 14 erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgereicht werden.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt tragen der/die Studierende bzw. das Prüfungsamt die Prüfungsanmeldung in das Online-System des Prüfungsamts (POS) ein. Damit gilt die/der Studierende als zugelassen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

(5) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nimmt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses vor.

§ 10 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfung gemäß Absatz 5 Satz 2 abgelegt. Besteht ein Modul ausweislich des Studienplans aus mehreren Veranstaltungen, die jeweils von anderen Prüfenden vertreten werden, so sollten die mündlichen Prüfungen als Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den Prüfenden festgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung sollte mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul mit 6 credits betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis soll der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Als mündliche Prüfung kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder Projektberichte oder multimediale Ausarbeitungen oder vergleichbare schriftliche Leistungen nach Vorgabe der oder des Prüfenden. Sie sind in der Regel von der oder dem Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in einem Modul mit sechs credits in der Regel ein bis zwei Stunden, Näheres zu den anderen schriftlichen Leistungen wird in der Modulbeschreibung fachspezifisch präzisiert.
- (4) Schriftliche Arbeiten gemäß Absatz 2 mit Ausnahme von Klausuren können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 12 Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben

- (1) Bei Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben werden die Prüfungsaufgaben, Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungsaufgaben von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsleistungen muss nicht von der/dem Prüfenden erfolgen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (2) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.
- (3) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 54 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Klausur erreichte Punktzahl unterhalb von 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl liegt, wird die relative Bestehensgrenze wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden erreichten Punkte zu errechnen. Von

dieser Durchschnittspunktzahl sind 10 % zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze.

(4) Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der gemäß Absatz 3 festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Klausur wird linear auf die Noten gemäß § 18 Absatz 2 aufgeteilt.

(5) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil der Punkte für fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben an der erreichbaren Punktzahl der Klausur bei über 20 Prozent, so ist den Studierenden eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur einzuräumen. Die Einzelheiten der Wiederholungsklausur regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Computergestützte Modulprüfungen

(1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen gemäß § 11 an einem Computer, bei denen z. B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Aufgaben gemäß § 12 zu beantworten sind. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 zu erstellen.

(2) Vor der computergestützten Prüfung hat die prüfende Person sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Prüfungsamt zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen.

(3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen gemäß §§ 11 und 12 gelten.

§ 14 Teilleistungen

(1) Teilleistungen sind veranstaltungsbegleitend erbrachte Leistungen, die als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung verlangt werden können oder die Teil der Modulprüfung sein können. Teilleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung sind, werden nicht benotet, sondern lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Teilleistungen, die Teil der Modulprüfung sind, werden gemäß § 18 benotet. Ob eine Teilleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung oder als Teil der Modulprüfung in einem jeweiligen Modul zu erbringen ist, wird vom Modulverantwortlichen festgelegt. Sind Teilleistungen ein Teil der Modulprüfung, so wird auch die Gewichtung der Teilleistungen für die Gesamtnote in der Modulbeschreibung niedergeschrieben.

(2) Teilleistungen können Referate, Hausarbeiten oder Projektberichte oder multimediale Ausarbeitungen oder vergleichbare schriftliche Leistungen sein.

§ 15 Zulassung zur Master-Arbeit, Vergabe des Themas

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 erfüllt und mindestens 60 ECTS-credits erreicht hat.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird von der betreuenden Person gemäß § 16 Absatz 2 festgelegt. Dem Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, gilt die Master-Arbeit mit der Festlegung des Themas als vergeben. Das Arbeitsthema, das Datum der Ausgabe sowie der Name der betreuenden Person und ggf. der Name des Zweitprüfers sind dem Prüfungsamt von der zu

prüfenden Person unverzüglich bekanntzugeben und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Angaben sind von der betreuenden Person und ggf. dem Zweitprüfer zu bestätigen.

(4) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der zu prüfenden Person schriftlich bekannt gegeben.

§ 16 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist im Rahmen des Moduls „Master-Arbeit“ anzufertigen. Die Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer kommunikationswissenschaftlichen Fragestellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Für die Master-Arbeit werden 24 ECTS-credits vergeben.

(2) Die Master-Arbeit wird von Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten des Instituts für Kommunikationswissenschaft aus der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut. Mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses kann sie auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht dem Institut für Kommunikationswissenschaft aus der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin / einem Professoren oder Hochschul- oder Privatdozentin und -dozenten des Instituts für Kommunikationswissenschaft aus der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate ab dem Vergabedatum gemäß § 15 Absatz 3. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei aufwändigen empirischen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit aus sachlichen Gründen um maximal 3 Monate verlängern. Der Antrag hierzu muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der betreuenden Person. Bei Erkrankung des/der Studierenden und beim Vorliegen besonderer persönlicher Gründe kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 3 Monate verlängern bzw. insbesondere bei längeren Erkrankungen, einen Rücktritt gemäß § 19 gewähren. Gründe für eine Fristverlängerung gemäß Satz 5 sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(4) Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Master-Arbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Master-Arbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 17 Absatz 5 entsprechend.

(5) Die Master-Arbeit ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der betreuenden Person, in englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin mit Einverständnis der betreuenden Person eine andere Sprache zulassen.

§ 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt fest gebunden (keine Ringbindung) und in einfacher Ausfertigung – im Fall von Absatz 4: zweifacher Ausfertigung – abzugeben. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine identische Fassung der Master-Arbeit auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD) für Prüfungszwecke zu übermitteln. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird die Master-Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Die Master-Arbeit ist innerhalb von zwölf Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin, der/die das Thema festgelegt und betreut hat, zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 18 Absatz 2 entsprechend. Bewertet die betreuende Person die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist sie von einem zweiten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen legt der zuständige Prüfungsausschuss die Note gemäß § 18 Absatz 2 im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 wird die Master-Arbeit zusätzlich von einer zweiten prüfungsberechtigten Person, die die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 erfüllt, bewertet, wenn der Kandidat / die Kandidatin die Bewertung durch zwei Prüfer bei der Zulassung zur Master-Arbeit gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 beantragt. Eine nachträgliche Beantragung der Bewertung durch zwei Prüfer ist ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Master-Arbeit durch zwei Prüfer wird die Note der Master-Arbeit als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der betreuenden Person und des Zweitprüfers ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bewertet einer der beiden Prüfer die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(5) Eine Master-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses angemeldet werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 18 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten, Bestehen von Modulprüfungen

(1) Credits werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Teilleistungen bestanden sind.

(2) Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung nach Absatz 2.

(4) Sind in einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 abzulegen, so wird das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Teilleistungen berechnet. Hierbei werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. Bei der Berechnung der Modulnote gemäß Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht bestanden“) gerundet. Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote
bis 1,1	1,0 „sehr gut“
1,2 bis 1,5	1,3 „sehr gut“
1,6 bis 1,8	1,7 „gut“
1,9 bis 2,1	2,0 „gut“
2,2 bis 2,5	2,3 „gut“
2,6 bis 2,8	2,7 „befriedigend“
2,9 bis 3,1	3,0 „befriedigend“
3,2 bis 3,5	3,3 „befriedigend“
3,6 bis 3,8	3,7 „ausreichend“
3,9 bis 4,0	4,0 „ausreichend“
4,1 und darüber	5,0 „nicht ausreichend“

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 zusammen, ist sie bestanden, wenn die gemäß Absatz 4 berechnete Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Jede der ihr zugeordneten Teilleistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 20 Absatz 4 Satz 1 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens sieben Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt werden. Der Rücktrittsgrund muss glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.

(3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die/der Studierende wird vom Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3, so gilt ein Rücktritt von einer Teilleistung als Rücktritt von der gesamten Modulprüfung. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des triftigen Grundes Teilleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Modulprüfung nicht bestanden werden kann.

(4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung einschließlich der Master-Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Absätze 4 und 5 kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modulprüfungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen.

(7) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(3) Setzt sich die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 zusammen, so sind alle Teilleistungen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Termin. Hierbei sind nur die Prüfungszeiträume möglich, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird; für die seitens der Universität Stuttgart angebotenen Prüfungen gelten die dortigen Regularien für Prüfungszeiträume.

§ 21 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die „Master of Arts“-Prüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Absatz 2 am Ende des siebten Semesters drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs.

(2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn sämtliche Prüfungen in den Modulen einschließlich etwaiger Wiederholungen von Modulprüfungen nicht bis zum Ende des siebten Semesters bestanden sind. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 24 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.

(3) Die Masterprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer

- eine Modulprüfung nicht bestanden hat und keine weitere Wiederholungsmöglichkeiten

- die Modulprüfung „Master-Arbeit“ nicht bestanden hat und keine weitere Wiederholungsmöglichkeiten

mehr hat,

- den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren hat.

§ 22 Bestehen und Gesamtbewertung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle des § 4 Absatz 4 als „bestanden“ bewertet wurden und 120 ECTS-credits erzielt wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten einschließlich der Note der Master-Arbeit; unbenotete Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt. Die Modulnoten inklusive der Note der Master-Arbeit werden mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Etwaige Zusatzmodule und Zusatzleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Wort
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

§ 23 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird der/dem Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Master-Prüfung, den ECTS-Grade gemäß Absatz 2, die im Laufe des Master-Studiums belegten Module einschließlich der Modulnoten, das Thema und die Note der Master-Arbeit, sowie gegebenenfalls auf Antrag die Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer mit Namen und Modulnoten. Die Bestimmungen in § 4 Absatz 6 sind zu beachten. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung (bei anerkannten Leistungen das Datum der Anerkennung, bei der Master-Arbeit das Datum der Abgabe der Arbeit) und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der „ECTS-Einstufungstabelle“ werden alle Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen herangezogen, die im jeweiligen Master-Studiengang innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.

(3) Dem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Das Diploma Supplement trägt das Datum der letzten Modulprüfung und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

§ 24 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Master-Arbeit kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Der/dem Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 19 gewährt. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(3) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft.

§ 25 Nachteilsausgleich für Prüflinge mit körperlicher Behinderung

Macht der/die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen.

§ 26 Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt für Studierende, die Ihr Studium ab dem 01. Oktober 2014 aufnehmen.

Stuttgart, den 28. November 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-